



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004, (GVBl. LSA 2004, 205, ber. 491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach § 53 werden die §§ 53a und 53b mit folgenden Angaben eingefügt:

„§ 53a Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte“
„§ 53b Personalräteversammlung“
 - b. Nach § 58 wird § 58a mit folgender Angabe eingefügt:

„§ 58a Datenschutz“
 - c. Nach § 71 wird § 71a mit folgender Angabe eingefügt:

„§ 71a Wirtschaftsausschuss“
 - d. Die Angabe zu § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77 Jugend- und Auszubildendenversammlung“
 - e. Die Angabe zu § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82 (aufgehoben)“
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und der Dienststelle“ ersatzlos gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Staatsanwälte“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Als Beschäftigter gilt auch, wer weisungsgebunden in die Arbeitsorganisation der Dienst-

stelle eingegliedert und in dieser tätig ist, insbesondere arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetzes.“

- c. In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Als Beamte gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Wahlberechtigt sind auch Personen, deren Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis wegen Unterbrechung der Arbeit ohne Kündigung oder Entlassung beendet worden ist und die einen Anspruch auf Wiedereinstellung haben.“
 - b. In Absatz 2 Satz 3 werden nach „zurückkehren werden“ ein Komma sowie folgende Worte eingefügt: „für Beschäftigte nach § 44d SGB II sowie für Beschäftigte in Elternzeit.“
 6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Worte „und mehr Beschäftigten“ ersetzt durch die Worte „bis 1500 Beschäftigten“.
 - b. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen ab 1501 Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 1000 Beschäftigte.“
 7. In § 17 Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 eingefügt: „Dies gilt auch soweit eine Gruppe die ihr zustehenden Sitze nicht besetzen kann.“
 8. In § 19 wird der Absatz 7 ersatzlos gestrichen.
 9. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „soll bis zur Dauer von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf dienstlich unabweisbare Fälle beschränkt werden.“ ersetzt durch die Worte „ist nur zulässig, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar erforderlich ist und der Personalrat zustimmt.“
 10. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag nach der Wahl und endet mit dem letzten Tag der Wahl für die nächste Wahlperiode.“
 - b. Der alte Satz 2 wird der neue Satz 3 und erhält folgende Fassung: „Wird ein Personalrat im Laufe der Wahlperiode gewählt, so beginnt seine Amtszeit mit dem ersten Tage nach der Wahl.“
 11. In § 29 Absatz 1 Satz 3 werden nach „zu sorgen“ folgende Worte eingefügt: „sowie dieses mit den notwendigen Informationen zur Ausübung des Mandates auszustatten.“

12. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Besteht der Personalrat aus mehr als einem Mitglied, wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als drei Mitgliedern, wählt er aus jeder im Personalrat vertretenen Gruppe einen Stellvertreter, es sei denn, eine Gruppe verzichtet. Im Fall des Verzichts einer Gruppe oder wenn eine Gruppe im Personalrat nicht vertreten ist, fällt das freie Stellvertretermandat nach Satz 1 der anderen Gruppe zu. Besteht der Personalrat aus mehr als neun Mitgliedern, wählt er aus seiner Mitte zwei weitere Stellvertreter. Frauen und Männer sollen soweit möglich entsprechend ihrem Anteil an den gewählten Mitgliedern des Personalrates berücksichtigt werden. Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand.

(3) Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Sind im Personalrat beide Gruppen vertreten, darf der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie der Vorsitzende, es sei denn, die Gruppe verzichtet darauf.

(4) Besteht der Personalrat aus drei Mitgliedern, gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 sinngemäß.“

13. In § 32 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Behandlung gemeinsamer Anliegen können Personalräte gemeinsame Sitzungen durchführen. Die betreffenden Personalräte bestimmen zugleich, welcher Vorsitzende die Leitung der gemeinsamen Sitzung übernimmt.“

14. § 36 Abs. 2 werden die Worte „sind nach gemeinsamer Beratung nur die Vertreter der Gruppe stimmberechtigt“ ersetzt durch die Worte „wird gemeinsam beschlossen, es sei denn die Vertreter einer Gruppe beschließen vorher, dass eine Abstimmung nur der Vertreter der Gruppe vorzunehmen ist.“

15. § 37 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder die Mehrheit der Mitglieder des Personalrates“ ersetzt durch die Worte „die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung“.

16. § 38 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Personalrat kann für die Anfertigung von Niederschriften zu den Sitzungen Verwaltungsmitarbeiter der Dienststelle hinzuziehen, die nach der Geschäftsverteilung für ihn tätig sind. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

b. Der alte Absatz 4 wird der neue Absatz 5.

17. In § 41 Absatz 4 werden die Worte „Bezüge oder des Arbeitsentgeltes“ ersetzt durch die Worte „Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“.

18. § 42 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Diese Regelung gilt auch für die überwiegend freigestellten Mitglieder von Stufenvertretungen/Gesamtpersonalräten für Fahrten von ihrem Dienstort zum Sitz der Stufenvertretung. Die Bestimmungen des Trennungsentschädigungsrechts finden entsprechend Anwendung.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Büropersonal,“ folgende Worte eingefügt: „Informations- und Kommunikationstechnik“.
- c. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „An den Schulen des Landes trifft diese Verpflichtung die jeweils zuständigen Schulträger.“
- d. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Der Personalrat kann Bekanntmachungen auch in einem von der Dienststelle eingerichteten Intranet veröffentlichen lassen.“

19. § 44 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Beschluss des Personalrates werden Mitglieder des Personalrates von ihrer dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

200 bis 500 Beschäftigten im Umfang einer Vollzeitstelle,

501 bis 900 Beschäftigten im Umfang von zwei Vollzeitstellen,

901 bis 1500 Beschäftigten im Umfang von drei Vollzeitstellen,

1501 bis 2000 Beschäftigten im Umfang von vier Vollzeitstellen freigestellt.

In Dienststellen mit über 2000 Beschäftigten werden für je angefangene 1000 Beschäftigte weitere Personalratsmitglieder im Umfang einer Vollzeitstelle freigestellt.

Teilfreistellungen sind zulässig. Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder soll der Personalrat zunächst die Vorstandsmitglieder berücksichtigen. Sie sind entsprechend dem Umfang der ihnen obliegenden Aufgaben freizustellen. Der Dienststelle sind die Namen der freigestellten Mitglieder des Personalrates unverzüglich bekanntzugeben. Scheiden freigestellte Mitglieder des Personalrates aus, so gelten für nachfolgende Mitglieder die Sätze 4 und 5 entsprechend.“

20. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45
Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

(1) Die Mitglieder des Personalrates sind unter Fortzahlung der Besoldung, des Entgelts und von Zulagen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit dadurch Kenntnisse vermittelt werden, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Soweit wegen Besonderheiten der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung die Schulung des Personalratsmitgliedes außerhalb der Arbeitszeit erfolgt, ist der Umfang des Ausgleichsanspruchs unter Einbeziehung der Arbeitsbefreiung nach Satz 1 pro Schultag bestimmt durch die Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beschäftigten. Ersatzmitglieder jeder Vorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern können unter den gleichen Voraussetzungen vom Dienst freigestellt werden. Angemessene Kosten der Veranstaltungen sind zu erstatten.

(2) Unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 hat jedes Mitglied des Personalrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf bezahlte Freistellung für insgesamt drei Wochen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der zuständigen obersten Arbeitsbehörde des Landes nach Beratung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften geeignet und anerkannt sind. Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich für Arbeitnehmer, die erstmals das Amt eines Personalrats übernehmen und auch nicht zuvor Jugend- und Auszubildendenvertreter waren, auf vier Wochen.“

21. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „versetzt,“ die Worte „zugewiesen, zu einem Dritten gestellt,“ eingefügt.
- b. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Personalrats nach Beendigung der Ausbildung, des Vorbereitungsdienstes oder der Probebeamtenzeit nicht weiterbeschäftigt werden soll.“

22. In § 48 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

23. § 51 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dienststellenleitung ist die Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen. Sie kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausdrücklich eingeladen werden. Die Dienststellenleitung kann auf ihren Wunsch an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen, sofern der Personalrat nicht aus wichtigem Grund widerspricht. Der Dienststellenleitung ist bei Teilnahme an Tagesordnungspunkten auf ihren Wunsch das Wort zu erteilen. An Versammlungen, die auf ihren Wunsch einberufen sind bzw. an Tagesordnungspunkten, zu denen sie ausdrücklich eingeladen ist, hat sie teilzunehmen.“

24. § 52 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stufenvertretung besteht in Geschäftsbereichen mit in der Regel

bis zu 2000 Beschäftigten aus	7 Mitgliedern,
2001 bis 4000 Beschäftigten aus	9 Mitgliedern,
4001 bis 6000 Beschäftigten aus	11 Mitgliedern,
6001 bis 10000 Beschäftigten aus	13 Mitgliedern,
10001 und mehr Beschäftigten aus	15 Mitgliedern.

Für den Hauptpersonalrat beim Ministerium der Finanzen erhöht sich die Anzahl der Mitglieder um zwei.“

25. Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „§ 32 Absatz 1 gilt mit einer Frist von zwei Wochen“. Der alte Satz 2 zwei wird der neue Satz 3. Der alte Satz 3 wird der neue Satz 4.

26. Nach § 53 werden folgende neue §§ 53a und 53b eingefügt:

„§ 53a
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

(1) Die Hauptpersonalräte bilden eine Arbeitsgemeinschaft, in die jeder Hauptpersonalrat ein Mitglied entsendet. Die Personalräte der obersten Landesbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, und die Landtagsverwaltung gelten insoweit als oberste Landesbehörde.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft berät Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, die über den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde hinausgehen.

(3) Die Bestimmungen über Arbeitsversäumnis, Freistellungen von Personalratsmitgliedern und Kosten der Personalratsarbeit gelten entsprechend.“

„§ 53b
Personalräteversammlung

(1) Jeder Hauptpersonalrat kann die Mitglieder der Personalräte in seinem Zuständigkeitsbereich einmal im Kalenderjahr zu einer Personalräteversammlung einladen. Die Bestimmungen über die Personalversammlung gelten sinngemäß.

(2) Absatz 1 gilt für Bezirkspersonalräte und Gesamtpersonalräte entsprechend.“

27. § 57 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird hinter Nr. 8 folgende Nr. 9 eingefügt:
„9. den Datenschutz für die beschäftigten zu sichern.“

b. In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Soweit es die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erfordert, ist dem Per-

sonalrat der Zugriff auf Datenbanken zu gewähren, die die Dienststelle hierfür nutzt.“

- c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Personalrat ist von Anfang an bei allen Maßnahmen der Organisationsänderung umfassend zu informieren. In die Vorlage für eine verwaltungsinterne Entscheidung ist der Standpunkt der Personalvertretung einzubeziehen. Der Personalrat kann im Rahmen dieses Prozesses eigene Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige hinzuziehen. Er ist berechtigt in Planungsgruppen einen Vertreter zu entsenden. Dieses Recht gilt ebenso für alle Lenkungs- Arbeits- und Projektgruppen unabhängig von ihrer Bezeichnung.“
- d. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Zu Prüfungen von Bediensteten kann der für die jeweilige Dienststelle zuständige Personalrat ein Mitglied entsenden, das bei der abschließenden Entscheidung beratend mitwirkt. Soweit es sich um Prüfungen handelt, die über den allgemeinen Rahmen der Dienststelle hinausgehen, ist die Zuständigkeit des Gesamtpersonalrates gegeben.“

28. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a
Datenschutz

(1) Die Personalvertretungen haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und treffen die zu deren Einhaltung erforderlichen ergänzenden Regelungen für ihre Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Der Dienststelle sind die getroffenen Maßnahmen auf Verlangen mitzuteilen.

(2) Die Personalvertretungen dürfen personenbezogene Daten speichern, soweit und solange dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach Abschluss der Maßnahme, an der die Personalvertretung beteiligt war, sind die ihr in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zu löschen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Dienststelle zurückzugeben.

(3) Unabhängig von Absatz 2 dürfen Personalvertretungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grunddaten der Beschäftigten speichern. Dazu zählen Namen, Funktion sowie ihre Bewertung, Besoldungs- oder Entgeltgruppe, Geburts-, Einstellungs- und Ernennungsdatum, Rechtsgrundlage und Dauer der Befristung des Arbeitsverhältnisses, Datum der letzten Beförderung, Höher- oder Rückgruppierung, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung. Die Dienststelle stellt den Personalvertretungen diese Grunddaten auf aktuellem Stand zur Verfügung. Vorher zur Verfügung gestellte Grunddaten sind unverzüglich zu löschen.

(4) Personenbezogene Daten in Niederschriften sind spätestens am Ende des achten Jahres ab der Speicherung zu löschen.“

29. § 59 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „hinzuzuziehen“ folgende Worte eingefügt: „und umfassend über Unfallanzeigen und Krankenstatistiken zu informieren.“
- b. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) An Besprechungen der Dienststelle mit Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII nimmt ein beauftragtes Mitglied des Personalrates teil. Ist ein Arbeitsschutzausschuss gebildet, entsendet der Personalrat zwei Mitglieder.“

30. § 62 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „in den Fällen des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4, 6, 12 bis 14“ ersatzlos gestrichen.
- b. In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „2, 5 und“ ersatzlos gestrichen.

31. In § 63 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Vergütung der nicht der Dienststelle bzw. dem Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde angehörenden Vorsitzenden und Beisitzer der Einigungsstelle richtet sich nach § 76a des Betriebsverfassungsgesetzes.“

32. § 64 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „hat er“ durch die Worte „soll der Beschluss“ ersetzt. Das Wort „zu“ wird ersatzlos gestrichen.

33. § 65 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat bestimmt, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, insbesondere in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen, Festsetzung von Kurzarbeit, Einrichtung von Bereitschaftsdiensten,
2. Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden,
3. Aufstellung des Urlaubsplanes,
4. Durchführung der Berufsausbildung und Fortbildung,
5. Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
6. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
7. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung, zur Prämierung von Vorschlägen, zur Erleichterung des Arbeitsablaufs und zur Gestaltung der Arbeitsplätze,

8. Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
9. Zuweisungen und Kündigungen von Wohnungen, soweit die Dienststelle über sie verfügt,
10. Zuweisung und Kündigung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
11. Bestellung und Abberufung von Vertrauens-, Vertrags- und Betriebsärzten, sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten,
12. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
13. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
14. Maßnahmen zur Abwendung, zur Milderung oder zum Ausgleich von besonderen Belastungen, die sich für Beschäftigte aus der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder aus sonstigen Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs ergeben,
15. Inhalt von Personalfragebögen,
16. Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen,
17. Beurteilungsrichtlinien.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Notwendigkeit, Mehrarbeit oder Überstunden anzuordnen, nicht vorauszusehen war; der Personalrat ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.“

34. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beamten

Der Personalrat bestimmt insbesondere in folgenden Personalangelegenheiten der Beamten mit:

1. Einstellung einschließlich der Zusicherung oder Anerkennung von Erfahrungszeiten bei der Stufenfestsetzung und Beförderung sowie Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. Zulassung zum Aufstieg,
3. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
4. Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten oder Verlängerung einer Abordnung über sechs Monate hinaus,
5. Zuweisung einer vorübergehenden Tätigkeit gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes für mehr als drei Monate,
6. anderweitige Verwendung in derselben Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
7. nicht nur vorübergehende Übertragung der Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt,
8. Auswahl für die Teilnahme an berufsqualifizierenden Maßnahmen,
9. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte die Mitbestimmung beantragt, oder Versagung der vorzeitigen Versetzung,
10. Entlassung von Beamten auf Probe, sofern sie nicht auf deren Antrag erfolgt,

11. Entlassung von Beamten auf Widerruf, sofern sie nicht wegen Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder auf deren Antrag erfolgt, oder aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
12. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
13. Anordnungen, welche die Freiheit der Wahl der Wohnung beschränken,
14. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Beurlaubung,
15. Hinausschieben oder Versagung der Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand,
16. Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

Bei Versetzungen und bei Abordnungen ist nur der Personalrat der abgebenden Dienststelle, bei Versetzungen von einem anderen Dienstherrn auch der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.“

35. § 67 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat bestimmt insbesondere in folgenden Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer mit:

1. Einstellung und Eingruppierung, Stufenzuordnung einschließlich der Vorweggewährung von Erfahrungsstufen und der Anerkennung förderlicher Zeiten,
2. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit; Höhergruppierung,
3. Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit; Herabgruppierung,
4. Vorweggewährung von Stufen einer Entgeltgruppe, Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit, Gewährung eines gegenüber der tarifvertraglichen Einstufung höheren Entgelts, Gewährung eines Leistungsentgelts,
5. anderweitige Verwendung in derselben Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist, jedoch nur auf Antrag des Beschäftigten,
6. Versetzung, Abordnung, Zuweisung einer anderen Dienststelle und Personalgestellung,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Kündigung mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung und der Kündigung während der Probezeit,
9. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
10. Anordnungen, welche die Freiheit der Wahl der Wohnung beschränken,
11. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen,
12. Auswahl für die Teilnahme an berufsqualifizierenden Maßnahmen.

Bei Versetzungen und bei Abordnungen ist nur der Personalrat der abgebenden Dienststelle zu beteiligen.“

b. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat der Arbeitnehmer im Falle des Absatzes 1 Satz 4 nach dem Kündigungsschutzgesetz Klage auf Feststellung erhoben, dass das Arbeitsverhältnis

durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so muss der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers diesen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen, wenn der Personalrat der Kündigung widersprochen hatte. Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Arbeitsgericht ihn durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Satz 1 entbinden, wenn

1. die Klage des Arbeitnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder
2. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Arbeitgebers führen würde oder
3. der Widerspruch des Personalrates offensichtlich unbegründet war.

36. § 68 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nicht“ ersetzt durch die Worte „nur auf Antrag des Beschäftigten“.
- b. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „keine“ ersetzt durch die Worte „nur auf Antrag des Beschäftigten“.
- c. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

37. § 69 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach den Worten „nicht besteht,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b. In Satz 1 Nr. 8 wird nach dem Wort „Auflösung,“ das Wort „Ausgliederung“ eingefügt. Das Wort „wesentlichen“ wird ersatzlos gestrichen.
- c. In Satz 1 wird nach Nr. 8 eine neue Nr. 9 eingefügt: „9. Übertragungen von Arbeiten der Dienststelle auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierungen).“

38. In § 70 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nicht anders vereinbart, mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten gekündigt werden.“

39. In § 71 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei Versetzungen, Abordnungen, Zuweisungen und Personalgestellungen sind die Personalräte der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.“

40. Nach § 71 wird folgender neuer § 71a eingefügt:

„§ 71a
Wirtschaftsausschuss

(1) In Dienststellen, die kommunale Eigenbetriebe oder Landesbetriebe sind und deren Personalvertretung eine Größe von mindestens sieben Mitgliedern umfasst soll auf Antrag der Personalvertretung ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle zu beraten und die Personalvertretung zu unterrichten. Die Befugnisse und Aufgaben der Personalvertretungen nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

(2) Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Dienst- oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. § 101 bleibt unberührt.

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Dienststelle,
2. Veränderungen der Produktpläne,
3. beabsichtigte Investitionen,
4. beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten,
5. die Stellung der Dienststelle in der Gesamtdienststelle,
6. beabsichtigte Rationalisierungsmaßnahmen,
7. Einführung neuer Arbeits- und Managementmethoden,
8. Fragen des Umweltschutzes, des Klimaschutzes oder der sorgsamsten Energienutzung in der Dienststelle,
9. Verlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen,
10. Auflösung, Neugründung, Zusammenlegung oder Teilung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen,
11. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen,
12. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche das wirtschaftliche Leben der Dienststelle und die Interessen der Beschäftigten der Dienststelle wesentlich berühren können.

(4) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die der Dienststelle angehören müssen, darunter mindestens einem Mitglied der Personalvertretung. Ersatzmitglieder können bestellt werden. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Sie werden vom Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit bestellt und können jederzeit abberufen werden. Der Vorsitzende der Personalvertretung beruft die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis der Wirtschaftsausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden gewählt hat. §§ 42, 44 Abs. 2 bis 4 und 46 gilt für die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses entsprechend.

(5) Der Wirtschaftsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten.

(6) Der Leiter der Dienststelle oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teil; weitere sachkundige Beschäftigte können hinzugezogen werden. An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses können darüber hinaus beratend teilnehmen:

1. die Schwerbehindertenvertretung,
2. ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die den Zuständigkeitsbereich der Jugend- und Auszubildendenvertretung berühren,
3. die Gleichstellungsbeauftragte, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen.“

41. § 75 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Der Personalrat kann zur Anpassung an die Einstellungstermine eine kürzere Amtszeit, mindestens jedoch ein Jahr, und einen anderen Wahlzeitraum bestimmen.“

42. § 76 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Jugendlichen“ ersetzt durch die Worte „jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden“.
- b. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a, 1b und 1c eingefügt:

„(1a) An Vorstellungsgesprächen zur Besetzung von ausgeschriebenen Ausbildungsplätzen kann ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen. An Personalgesprächen mit entscheidungsbefugten Vertretern der Dienststelle kann auf Verlangen von jugendlichen Beschäftigten oder Auszubildenden ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen.

(1b) Bei Entlassungen und Versetzungen von Jugendlichen oder Auszubildenden ist vor der endgültigen Entscheidung der Dienststelle eine Stellungnahme der Jugend- und Auszubildendenvertretung einzuholen.

(1c) Zu Prüfungen von jugendlichen Bediensteten oder Auszubildenden kann die für die jeweilige Dienststelle zuständige Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Mitglied entsenden, das bei der abschließenden Entscheidung beratend mitwirkt. Soweit es sich um Prüfungen handelt, die über den allgemeinen Rahmen der Dienststelle hinausgehen, ist die Zuständigkeit des Gesamtpersonalrates gegeben.“

c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Geschäftsführung der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind § 29 Abs. 1 und 2, §§ 31 bis 35, § 38 Abs. 2 und 3, §§ 39, 40, 42, 43, § 44 Abs. 1 bis 4, §§ 45 und 46 sinngemäß anzuwenden.“

43. § 77 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Jugendversammlung“ ersetzt durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenversammlung“.
- b. In Absatz 1 wird das Wort „Jugendversammlung“ ersetzt durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenversammlung“.
- c. In Absatz 2 wird das Wort „Jugendversammlung“ ersetzt durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenversammlung“.

44. § 82 wird ersatzlos gestrichen.

45. In § 84 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Förderschulen“ ersetzt durch das Wort „Schulen“.

46. § 89 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „eine“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

47. In § 91 werden die Worte „erst ab 14 Uhr oder“ ersatzlos gestrichen.

48. § 97 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „entfällt die Mitbestimmung des Personalrates“ ersetzt durch die Worte „ist der Personalrat anzuhören, wenn dies von einer beschäftigten Lehrkraft beansprucht wird.“
- b. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

49. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 96
Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten und Gastprofessoren an einer Hochschule des Landes.

(2) In Fragen, die die Freiheit der Kunst, Wissenschaft und Forschung und Lehre betreffen, gilt § 62 Abs. 7 entsprechend.“

50. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106
Übergangsbestimmungen

(1) Die Wahlperiode eines vor dem Inkrafttreten des Landespersonalvertretungsgesetzes gewählten Personalrates endet am 31. Mai 2018.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Das Landespersonalvertretungsgesetz wurde zuletzt im Jahr 2004 umfassend novelliert und bildet somit im Wesentlichen die Arbeitswelt der öffentlichen Verwaltung und Betriebe zu Beginn der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts ab. Seitdem hat die öffentliche Verwaltung tiefgreifende Veränderungen erfahren. Davon zeugen unter anderem eine zunehmende Orientierung der Verwaltung an den Wirkungen ihres Handelns, Verwaltungsreformen, umfassende Einsparprogramme wie das Personalentwicklungskonzept, die Einführung von Elementen betriebswirtschaftlicher Steuerung sowie der sich abzeichnende Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst. Begleitet wird dieser Wandel von einer expansiven Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der Digitalisierung der Verwaltung. Auch die Beschäftigungsverhältnisse waren grundlegenden Reformen des Dienst- und Tarifrechts unterzogen, wobei Gesichtspunkten der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Dienststellen und Beschäftigten sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie starkes Gewicht beigemessen wurde. All die beispielhaft genannten Veränderungsprozesse münden in Bedürfnisse der Beschäftigten nach aktiver Teilhabe an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Dies gilt umso mehr, als in dieser Zeit auch durch die Rechtsprechung anerkannt wurde, dass die Begrenzungen, die Mitbestimmung im öffentlichen Dienst aus verfassungsrechtlichen Gründen erfahren muss, durch Ausschöpfung gegebener Gestaltungsmöglichkeiten ausgeglichen werden können.

Vor diesem Hintergrund soll das Personalvertretungsgesetz eine umfassende Novellierung erfahren. Der Gesetzentwurf passt die rechtlichen Rahmenbedingungen den modernen Erfordernisse der Verwaltung und den berechtigten Interessen der Beschäftigten nach aktiver Teilhabe an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen an. Das neue Personalvertretungsgesetz soll die eingetretenen Entwicklungen in den Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen sowie der Informations- und Bürokommunikationstechnologie aufgreifen und das Personalvertretungsrecht sachgerecht fortentwickeln. Die Mitbestimmungsrechte sollen zeitgemäß ausgestaltet werden. Grundlage ist das bewährte Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit, das auch weiterhin die Gemeinsamkeit der Aufgaben und die echte Partnerschaft zwischen Dienststellenleiter und Personalvertretung unterstreicht und bei Interessengegensätzen von einer mit dem ernstesten Willen zur Einigung geprägten Suche nach einem für beide Teile tragbaren Ausgleich ausgeht.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 1

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht

Zu Nummer 2 (§ 1)

Redaktionelle Anpassung: Ersatz des Begriffs Verwaltungsgemeinschaft durch Verbandsgemeinden.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Interessen der Dienststelle sind ausreichend berücksichtigt. Daher erübrigt sich die Nennung.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Staatsanwälte sind ein weisungsgebundener Teil der Exekutive und somit Teil der Landesverwaltung. Die Änderung berücksichtigt dies und macht den Ausschluss der Staatsanwälte vom Beschäftigungsbegriff des derzeit gültigen Gesetzes rückgängig. Der Beschäftigtenbegriff wird zudem erweitert und soll alle Personen erfassen, die in der Dienststelle tatsächlich beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Grundsätzlich sollen alle Personen, die weisungsabhängig von der Dienststellenleitung in der Dienststelle arbeiten, ohne Rücksicht auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses Beschäftigte sein. Sie sollen damit den Personalrat mitwählen können und von der Vertretung durch den Personalrat erfasst werden. Mit dem Weisungs- oder Direktionsrecht der Dienststelle korrespondieren Fürsorge- und Schutzpflichten, beispielsweise im Bereich des Arbeitsschutzes, deren Einhaltung der Personalrat zu überwachen hat. Damit ist gerechtfertigt, den Beschäftigtenbegriff umfassender als bisher zu bestimmen. Außerdem soll mit dem erweiterten Beschäftigtenbegriff die Vielfalt heutiger Beschäftigungsverhältnisse erfasst werden. Es soll weniger die Art der rechtlichen Bindung an die Dienststelle als mehr die tatsächliche Eingliederung in die Dienststelle entscheidend sein. Absatz 5 nimmt eine rechtliche Klarstellung vor und erklärt auch Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu Beschäftigten im Sinne des Gesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Die Änderung erweitert den Kreis der Wahlberechtigten um Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beispielsweise durch Elternzeit unterbrochen ist. Dies trägt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung. Absatz 2 Satz 3 konkretisiert und begrenzt den Kreis der Wahlberechtigten im Falle von Abordnungen bei Beschäftigten nach §44d SGB II sowie Beschäftigten in Elternzeit.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Die Änderung trägt dem höheren Arbeitsaufwand in größeren Dienststellen Rechnung und erweitert die Anzahl der Mitglieder des Personalrates in Dienststellen mit mehr als 1500 Beschäftigten.

Zu Nummer 7 (§ 17)

Notwendige Klarstellung

Zu Nummer 8 (§ 19)

Der Sachverhalt wird im § 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes ausreichend geregelt. Weitere Regelung an dieser Stelle ist entbehrlich.

Zu Nummer 9 (§ 24)

Die Änderung stärkt den Schutz der Personalratswahlen und ihrer Durchführung durch höhere Hürden bei der Abordnung und Versetzung von Mitgliedern des Wahlvorstandes sowie der sich für die Wahl bewerbender Beschäftigter.

Zu Nummer 10 (§ 25)

Die Änderung nimmt eine sachdienliche Klarstellung vor, indem der Beginn der Amtszeit eines neu gewählten Personalrates auf den Tag nach der Wahl festgesetzt wird. Hinweise aus der Praxis legen nahe, dass sich die Zuständigkeit des alten Personalrates am Tag der Wahl als sinnvoll erweist.

Zu Nummer 11 (§ 29)

Die Änderung soll einen besseren Informationsaustausch gewährleisten und somit die Mandatsausübung für Ersatzmitglieder sicherstellen.

Zu Nummer 12 (§ 30)

Die Neufassung gegenüber der Regelung im gültigen Gesetz mit nun vier Absätzen trägt Hinweisen aus der Praxis Rechnung, die Fragen der Wahl eines Vorsitzenden, von stellvertretenden Vorsitzenden und der Bildung eines Vorstandes klarer zu regeln. Dabei war neben der Repräsentanz der beiden möglichen Gruppen auch die Größe des Personalrates zu beachten. Ein Vorstand aus drei Personalratsmitgliedern besteht erst in Personalräten ab fünf Mitgliedern.

Zu Nummer 13 (§ 32)

Die Änderung erleichtert die Zusammenarbeit unterschiedlicher Personalräte in Fällen gemeinsamer Anliegen.

Zu Nummer 14 (§ 36)

Die Änderung beschränkt die Abstimmungen nach Gruppen auf Ausnahmen. Dies ist sachdienlich, da Beschäftigte im Wesentlichen gleichgelagerte Interessen haben.

Zu Nummer 15 (§ 37)

Die Änderung erweitert die Möglichkeiten zur Aussetzung eines Beschlusses des Personalrates. Dies stärkt die Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung.

Zu Nummer 16 (§ 38)

Die Änderung räumt dem Personalrat die Möglichkeit ein, den Kreis der Verwaltungsmitarbeiter zu begrenzen, die er zur Anfertigung von Niederschriften zu den Sitzungen hinzuziehen kann.

Zu Nummer 17 (§ 41)

Sprachliche Klarstellung und Konkretisierung der im derzeit gültigen Gesetz verwendeten Begriffe „Bezüge“ und „Arbeitsentgelt“.

Zu Nummer 18 (§ 42)

Die Änderung nimmt eine Klarstellung für die Reisekostenerstattung bei freigestellten Mitgliedern von Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten vor. Zudem erfolgt eine zeitgemäße Einfügung, wonach die Dienststelle nun auch verpflichtet ist, die erforderliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen. Ebenso konkretisiert die Änderung, wer die Verpflichtungen des Abs. 3 Satz 1 an Schulen des Landes zu tragen hat. Eine weitere Einfügung in Abs. 4 passt die Möglichkeiten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen des Personalrates den modernen Kommunikationstechnologien an.

Zu Nummer 19 (§ 44)

Von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellte Personalratsmitglieder entlasten die Arbeitsorganisation derjenigen Organisationseinheiten, in denen die Personalratsmitglieder eingesetzt sind. Mit der formalen Entbindung von den dienstlichen Aufgaben muss die Personalratstätigkeit nicht nebenher und oftmals zulasten der Dienstgeschäfte erledigt werden und es werden die Kolleginnen und Kollegen eines Personalratsmitglieds nicht zusätzlich beansprucht. Die Änderung trägt dem höheren Arbeitsaufwand in den Dienststellen Rechnung und reduziert die notwendige Beschäftigungszahl für Vollfreistellungen. Außerdem ist die mit der Gesetzesnovelle grundsätzlich beabsichtigte Stärkung der Personalräte durch mehr Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte mit dem derzeit geltenden Umfang von Freistellungen nicht mehr in die Praxis umzusetzen, ohne die Personalratsmitglieder und ihre Organisationseinheiten zu überfordern. Dementsprechend soll die Freistellungsstaffel insgesamt auf ein moderat erhöhtes Niveau gebracht werden. Die Werte orientieren sich an modernen Personalvertretungsgesetzen anderer Bundesländer.

Zu Nummer 20 (§ 45)

Die Neufassung gegenüber der Regelung im derzeit gültigen Gesetz mit nun zwei Absätzen erweitert die Möglichkeiten für Personalräte, an Fortbildungen teilzunehmen. Absatz 1 enthält sprachliche sowie inhaltliche Klarstellungen zum Umfang des Ausgleichsanspruchs sowie zur Kostenerstattung. Absatz 2 räumt Mitgliedern des Personalrates die Möglichkeit zusätzlicher Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen ein. Es handelt sich um eine für Personalräte und Dienststellen sachdienliche Erweiterung des Freistellungsanspruchs, der sich am Betriebsverfassungsgesetz orientiert und nicht im Widerspruch zur verfassungsmäßig gebotenen Einschränkung der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst steht.

Zu Nummer 21 (§ 46)

Mit der Änderung erfolgt eine notwendige Einschränkung des Schutzbereiches um Zuweisungen und Überstellungen an einen Dritten. Die Neufassung des Abs. 2 Satz 2 schließt eine Gesetzeslücke und eröffnet den Schutzbereich auch für junge Personalratsmitglieder.

Zu Nummer 22 (§ 48)

Die Änderung sichert die regelmäßige Durchführungen von Personalversammlungen.

Zu Nummer 23 (§ 51)

Die Änderung stärkt die Rechte des Personalrates gegenüber der Dienststelle. Die Dienststelle ist nun nicht mehr automatisch Teilnehmer einer Personalversammlung. Sie erhält dennoch die Tagesordnung rechtzeitig, kann ausdrücklich eingeladen werden sowie auf Ihren Wunsch hin an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen, sofern der Personalrat nicht aus gewichtigem Grund widerspricht. Das Verhältnis zwischen Dienststelle und Personalrat wird somit neu ausbalanciert.

Zu Nummer 24 (§ 52)

Angesichts der seit Jahren sinkenden Personalstärke in der Landesverwaltung ist die Herabsenkung der für die Stufenvertretungen notwendigen Beschäftigtenzahlen geboten.

Zu Nummer 25 (§ 53)

Sachdienliche Konkretisierung für die Einberufung.

Zu Nummer 26 (§§ 53a, 53b)

Als besondere Arbeitsgemeinschaft soll die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte bei den obersten Dienstbehörden gesetzlich verankert werden. Die Vertretung der Interessen der Landesbeschäftigten gegenüber der Landesregierung und den Ministerien soll somit nachhaltig gestärkt werden. Unabhängig von Gewerkschaften und Berufsverbänden vertritt die Arbeitsgemeinschaft allein die Binnensicht der Beschäftigten. Mit der Arbeitsgemeinschaft (§ 53a) sowie der Personalräteversammlung (§ 53b) sollen Foren geboten werden, welche die Abstimmung und den Erfahrungsaustausch zwischen den Personalräten und Hauptpersonalräten verbessern. Die neu aufgenommen Bestimmungen passen dabei die Rechtslage in Teilen der bereits gelebten Praxis an und schaffen somit eine rechtssichere Grundlage bei der Beratung von Angelegenheiten mit personalratsübergreifender Bedeutung.

Zu Nummer 27 (§ 57)

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 stellen notwendige und zeitgemäße Ergänzungen hinsichtlich datenschutzrechtlicher Vorschriften dar. Die Neufassung des Absatzes 3 stärkt die Beteiligung des Personalrates bei Maßnahmen der Organisati-

änderung beugt Umgehungen dieser Beteiligung vor. Die Neufassung des Absatzes 4 stärkt die Mitwirkung bei der Prüfung von Bediensteten.

Zu Nummer 28 (§ 58a)

Die neu geschaffene Vorschrift ist eine zeitgemäße und gebotene Modernisierung des Personalvertretungsrechtes in Belangen des Datenschutzes.

Zu Nummer 29 (§ 59)

Die Änderung erweitert das Informationsrecht des Personalrates bei Dienst- und Arbeitsunfällen und konkretisiert die Mitwirkung des Personalrates bei Besprechungen mit Sicherheitsbeauftragten.

Zu Nummer 30 (§ 62)

Die Änderung lässt die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten aus dem Katalog des § 65 wieder zu. Gegenwärtig sind Fragen der Mehrarbeit und Überstunden, Förderpläne für die Gleichstellung, Bestellung von Betriebsärzten nur eingeschränkt mitbestimmungsfähig. Nach dem Schleswig-Holstein-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1995 ist diese Einschränkung aber allenfalls für die Frage der Bestellung von Betriebsärzten zwingend.

Zu Nummer 31 (§ 63)

Die Änderung schafft eine Klarstellung und regelt die Vergütung bestimmter Beteiligter der Einigungsstelle analog zum Betriebsverfassungsgesetz bzw. der entsprechenden Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Zu Nummer 32 (§ 64)

Bezugnehmend auf Anregungen aus der Praxis ist es sinnvoll, dass Beschlüsse der Einigungsstelle im Regelfall vier Wochen nach Bestellung des Vorsitzenden zu ergehen haben.

Zu Nummer 33 (§ 65)

Der Katalog der Mitbestimmungstatbestände in sozialen Angelegenheiten wird in zahlreichen Punkten erweitert. Insbesondere zu nennen sind hier die Urlaubsplanung, Modelle der leistungsorientierten Bezahlung, die Bestellung und Abberufung von Betriebsärzten und Sicherheitsbeauftragten, der Inhalt von Personalfragebögen und Beurteilungsrichtlinien. Die Möglichkeiten der aktiven Teilhabe der Beschäftigten an der Gestaltung ihrer Arbeitsplätze werden somit gestärkt. Inhaltsgleich übernommen sind die Tatbestände der Ziffern 2, 4, 5, 6, 12, 13 und 14. Die Ziffern 1 und 11 wurden im Detail geändert oder erweitert.

Zu Nummer 34 (§ 66)

Der Katalog der Mitbestimmungstatbestände in Angelegenheiten der Beamten wird in zahlreichen Punkten erweitert. Insbesondere zu nennen sind hier die Anerkennung von Erfahrungszeiten, Versetzungen zu anderen Dienststellen, Verlängerungen von

Abordnungen, Qualifizierungsmaßnahmen und Altersteilzeit. Die Möglichkeiten der aktiven Teilhabe der Beschäftigten an der Gestaltung ihrer Arbeitsplätze werden somit gestärkt. Inhaltsgleich übernommen sind die Tatbestände der Ziffern 2, 5, 6, 7, 10, 12 und 13. Die Ziffern 1, 3, 9, 11 und 14 wurden im Detail geändert oder erweitert.

Zu Nummer 35 (§ 67)

Der Katalog der Mitbestimmungstatbestände in Angelegenheiten der Arbeitnehmer wird in zahlreichen Punkten erweitert. Insbesondere zu nennen sind hier die Stufenzuordnung (Vorweggewährungen, Verkürzung/Verlängerung von Laufzeiten, Gewährung von Leistungsentgelt, Versetzungen und Abordnungen, Qualifizierungsmaßnahmen sowie Altersteilzeit. Die Möglichkeiten der aktiven Teilhabe der Beschäftigten an der Gestaltung ihrer Arbeitsplätze werden somit gestärkt. Inhaltsgleich übernommen sind die Tatbestände der Ziffern 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10. Die Ziffern 1, 6, und 11 wurden im Detail geändert oder erweitert. Zudem erfolgt durch die Hinzufügung des neuen Absatzes 3 eine Stärkung der Rechte von Arbeitnehmern im Falle der Kündigung. Die Regelung ist analog des § 79 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gefasst.

Zu Nummer 36 (§ 68)

Die Änderung nimmt Anregungen aus der Praxis auf, welche die Rechte von Beschäftigten bei der Übertragung von Ämtern stärkt. Das ersatzlose Streichen des Absatzes 3 ist geboten, da die Beschäftigten wahlberechtigt zum Personalrat sind und folglich auch die Möglichkeit haben sollen, dessen Schutz zu beanspruchen.

Zu Nummer 37 (§ 69)

Die Mitbestimmungstatbestände in Rationalisierungsangelegenheiten werden auf Ausgliederungen von Dienststellen und Privatisierungen erweitert. Privatisierungen und Ausgliederungen werden zunehmend als Mittel genutzt, um dem Personalmangel aufgrund von politisch vereinbarten Einsparungen zu kompensieren. Jüngste Erfahrungen, beispielsweise beim Winterdienst in der Straßenbauverwaltung belegen diese Entwicklung. Die Aufnahme in die Mitbestimmungstatbestände ist daher geboten.

Zu Nummer 38 (§ 70)

Die Ergänzung schließt eine Regelungslücke und verbessert durch die Festlegung einer allgemeinen Kündigungsfrist von Dienstvereinbarungen die Verhandlungsgrundlagen sowie die Rechtssicherheit beim Abschluss. Die Regelung orientiert sich an ähnliche Regelungen moderner Personalvertretungsgesetzes anderer Bundesländer.

Zu Nummer 39 (§ 71)

Die Änderung schließt eine Regelungslücke bei der Versetzung, Abordnung Zuweisung und Personalgestellung. Die Regelung orientiert sich an ähnliche Regelungen moderner Personalvertretungsgesetzes anderer Bundesländer.

Zu Nummer 40 (§ 71a)

Öffentliche Verwaltungen sind besonders in Betrieben, fortschreitend auch in den klassischen Verwaltungsbereichen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Aus betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten werden Erkenntnisse gewonnen, die Grundlage für Entscheidungen mit Folgen für die Beschäftigten werden können. Es erscheint daher sachgerecht, bewährte Gremien aus der privatwirtschaftlichen Mitarbeiterbeteiligung unter Anerkennung der Besonderheiten der öffentlichen Verwaltungen in das Landespersonalvertretungsgesetz zu übernehmen. Durch den Wirtschaftsausschuss als Beratungs- und Informationsgremium an der Schnittstelle zwischen Dienststelle und Personalvertretung soll der Personalrat in die Lage versetzt werden, teilweise komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge, die für die Dienststelle maßgebend sind, nachzuvollziehen. Durch die regelmäßige Befassung mit wirtschaftlichen Themen können Informationen angemessen geprüft, aus kollektiver Beschäftigtensicht bewertet und eventuelle Risiken aufgezeigt werden.

Zu Nummer 41 (§ 75)

Es erfolgt eine notwendige Konkretisierung der Wahltermine, die sich am regelmäßigen Beginn eines Ausbildungsjahres orientiert.

Zu Nummer 42 (§ 76)

Die Änderungen nehmen Klarstellungen vor, erweitern die Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretungen gegenüber der Dienststelle und sie schaffen Rechtssicherheit bei Wahlen von Ersatzmitgliedern sowie in Belangen der Geschäftsführung, der Teilnahme weiterer Personen und der Niederschrift.

Zu Nummer 43 (§ 77)

Sprachliche Klarstellung

Zu Nummer 44 (§ 82)

Die Schaffung eines besonderen Personalrates für Beschäftigte des Verfassungsschutzes ist entbehrlich. In geheimhaltungswürdigen Angelegenheiten greift die Norm des § 101 dieses Gesetzes. Eine Beschränkung der Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten des Verfassungsschutzes ist nicht notwendig.

Zu Nummer 45 (§ 84)

Die Änderung dehnt den Beschäftigungsbegriff dieser Norm auf Betreuungspersonal an allen Schulformen aus.

Zu Nummer 46 (§ 89)

Zur Bewältigung des gestiegenen Arbeitsaufwandes an Schulen werden die Freistellungsregelungen sowohl zahlen- als auch stundenmäßig erweitert.

Zu Nummer 47 (§ 91)

Die 14-Uhr-Regelung entspricht nicht mehr dem Schulalltag und ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 48 (§ 97)

Stundenpläne können innerhalb des Schulkollegiums sehr konflikträftig sein. Deshalb ist mindestens ein Anhörungsrecht auf Antrag einer beschäftigten Lehrkraft vorzusehen. Die Streichung des Absatzes 3 verhindert eine die Einschränkung der Mitbestimmung über die ursprünglich darin enthaltene Öffnungsklausel.

Zu Nummer 49 (§ 99)

Der Ausschluss der Mitbestimmung an wissenschaftlichen Einrichtungen im bestehenden Gesetz ist nicht nachzuvollziehen. Die Änderung nimmt diesen Ausschluss zurück und trägt dabei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung. Unter Berufung auf die Freiheit der Wissenschaft haben Professoren das Recht, sich ggf. in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen mehrheitlich durchzusetzen. Die Rechte der Personalvertretung sind davon unberührt. Da das Letztentscheidungsrecht der Einigungsstelle die Wissenschaftsfreiheit tangieren könnte, ist im Absatz 2 eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Zu Nummer 50 (§ 106)

Redaktionelle Anpassung

Zu § 2

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.